

gers bei Gericht zu beantragen, wenn die Sache es erfordert. Abs. 3 bezieht sich nur auf Abs. 2 Satz 1.

4. Wirkung der Bestellung: Die Bestellung durch das Gericht ist für den Verteidiger (Abs. 4) in der Regel bindend. Kann der Verteidiger in begründeten Ausnahmefällen, z. B. wegen Erkrankung, die Verteidigung nicht übernehmen, wird das Gericht die Bestellung aufheben und sofort **einen anderen Verteidiger bestellen**. Diese Regelung soll die gründliche und verantwortungsbewußte Verteidigung des Angeklagten gewährleisten und vermeidbare Verzögerungen des Verfahrens durch wiederholte Verteidigerbestellungen von vornherein ausschließen.

5. Verzicht: Dem Recht des Beschuldigten und Angeklagten, sich selbst zu verteidigen oder sich einen Verteidiger zu wählen, entspricht seine Befugnis — mit Ausnahme der Fälle des Abs. 1 —, auf die Bestellung eines Verteidigers zu verzichten, sowie die Verpflichtung des Gerichts, die Bestellung zurückzunehmen, wenn der Angeklagte sich einen Verteidiger wählt.

§64

Rechte des Verteidigers

(1) Der Verteidiger hat das Recht,

- den Beschuldigten oder den Angeklagten zu sprechen;
- Beweisanträge zu stellen;
- an der gerichtlichen Hauptverhandlung mitzuwirken;
- Rechtsmittel einzulegen und im Rechtsmittelverfahren mitzu wirken;
- Vorschläge zu den gerichtlichen Entscheidungen bei der Verwirklichung der Strafen zu unterbreiten.

(2) Der Verteidiger ist nach Abschluß der Ermittlungen vor Erhebung der Anklage befugt, Einsicht in die Strafakten zu nehmen. Schon vor diesem Zeitpunkt ist ihm die Einsicht in die Strafakten zu gestatten, wenn dies ohne Gefährdung der Untersuchung geschehen kann. Unter denselben Voraussetzungen ist dem Verteidiger die Teilnahme an von ihm beantragten Beweiserhebungen im Ermittlungsverfahren zu gestatten.

(3) Der Verteidiger kann mit dem in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten und Angeklagten sprechen und mit ihm korrespondieren. Im Ermittlungsverfahren kann der Staatsanwalt hierfür Bedingungen festsetzen, damit der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird.